

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Sachgebiet 1.1 / Organisation</b>	54329 Konz, 22.11.2023
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.: FB 1.1 Be</b>	<b>Nr.: 10/0752/2023</b>

### **Beratungsfolge:**

30.11.2023	gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Werksausschuss der Verbandsgemeinde Konz
14.12.2023	Verbandsgemeinderat Konz

## **Änderung der Geschäftsbereiche von Bürgermeister und hauptamtlichem Beigeordneten sowie Anpassung des Geschäftsverteilungsplans an das Organisationsmodell „Gemeinde 3.0,,**

### **Sachverhalt:**

§ 86 b Abs. 3 GemO legt fest, dass, soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, derjenige Beigeordnete den Vorsitz im Verwaltungsrat führt, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

Derzeit sind die Bereiche der VG-Werke (Wasser, Abwasser, Energie und Schwimmbad) dem Ersten hauptamtlichen Beigeordneten übertragen.

In seiner Sitzung vom 16.11.2023 hat der VG-Rat die Gründungssatzung der Verbandsgemeindewerke Konz AöR beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 2 der Gründungssatzung ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz geborener Verwaltungsratsvorsitzender und der erste hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Konz stellv. Verwaltungsratsvorsitzender.

Damit die Satzungsregelung stimmig werden kann, muss daher eine Verschiebung der Geschäftsbereiche erfolgen.

Das Organigramm soll daher gemäß beigefügtem Muster geändert werden.

Hiernach übernimmt künftig der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz den Geschäftsbereich der Verbandsgemeindewerke Konz, AöR; während der erste hauptamtliche Beigeordnete im Gegenzug den gesamten Fachbereich 3 –Bauen- übernimmt.

Unabhängig hiervon distanziert sich der Gemeinde- und Städtebund im neuen, überarbeiteten Organisationsmodell „Gemeinde 3.0“ von seinem seinerzeitigen Vorschlag in „Gemeinde21“, wonach der Fachbereich 1 –Zentrale Dienste- sich in Sachgebiet 1.1-Organisation- und Sachgebiet 1.2 –Finanzen- aufteilt und empfiehlt dringend die Rückkehr zu **zwei separaten eigenständigen Fachbereichen**.

Grund hierfür ist insbesondere, dass sich das alte Muster nicht bewährt habe und zu große Einheiten entstanden seien, die einer effektiven Verwaltung und deren Leitung eher hinderlich sind.

Hinzu kommt auch, dass im Rahmen der Digitalisierung (z.B. Speichersystem CCECM oder die bevorstehende Einführung des digitalen Posteingangs) ein einheitlicher Aktenplan auf der Empfehlung des Organisationsmodells „Gemeinde 3.0“ derzeit erstellt wird und Abweichungen hiervon immer einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Nach § 50 Abs. 4 Satz 4 GemO bedarf die Bildung, Übertragung und Änderung der Geschäftsbereiche der Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

---

**Beschlussvorschlag:**

„Der Verbandsgemeinderat stimmt den vorgetragenen Änderungen der Geschäftsbereiche sowie der vorgetragenen Änderung hinsichtlich zweier separater Fachbereiche 1 –Zentrale Dienste und 2 –Finanzen- ab 01.01.2024 gemäß beigefügtem Muster zu.“

---

**Anlagen:**           Muster Organigramm

---